



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. September 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 4 RA 38/94

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, den Richter **D r. M e y e r** und die Richterin **T ü t t e n b e r g** sowie die ehrenamtlichen Richter **B i s w a n g e r** und **J u n g w i r t h** für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 16. März 1994 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts Suhl vom 7. Mai 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe der Altersversorgung.

Der im April 1923 geborene Kläger ist Ingenieur für Elektrotechnik und war zuletzt von 1961 bis März 1988 an der Technischen Hochschule I. als Leiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit beschäftigt. Zuvor war er seit Mai 1940 Verwaltungslehrling, Regierungsinspektor im Beamtenverhältnis (bis Oktober 1945), Hilfsarbeiter, Umschüler, Rundfunkmechaniker und von Oktober 1947 bis August 1950 Student. Sodann war er seit September 1950 als Ingenieur, Treuhänder, Abteilungsleiter und Hauptmechaniker eingesetzt, bis er im April 1961 die og letzte Beschäftigung antrat.

Seit Januar 1953 gehörte er der allgemeinen Sozialpflichtversicherung der früheren DDR an. Zum 1. August 1971 trat er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR) bei. Dieser Versicherung gehörte er 16 Jahre und acht Monate an; sein durch Beiträge hierzu versichertes Durchschnittseinkommen betrug 739,07 M, seine hiernach berechnete FZR-Rente 307,36 M. Darüber hinaus wurde er - auch auf eigenes Drängen (Schreiben des Klägers vom 25. Januar 1993) - zum 1. Februar 1978 in die "beitragslose" zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVI) aufgenommen; ihm wurde ein Rentensatz von 60 vH des im letzten Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalls bezogenen durchschnittlichen Bruttogehalts, im Höchstfall 800,00 DM, und ferner zugesagt, durch die Zugehörigkeit zur FZR werde anstelle der zusätzlichen AVI eine Zusatzrente mindestens in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalls zugesicherten AVI gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben seien. Von April 1987 bis März 1988 betrug das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt des Klägers iS der Regelungen der AVI 1.650,00 M.

Die Verwaltung der Sozialversicherung gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 4. Februar 1988 ab 1. April 1988 eine Altersrente von monatlich 294,00 M. Ferner wurde ihm unter Bezugnahme auf die §§ 28, 29 der Verordnung über die Freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR-VO) vom 17. November 1977 (GBI I Nr 35) und auf die ihm von der staatlichen Versicherung der



DDR erteilte AVI-Urkunde ("Versicherungsschein" vom 4. April 1978) ein Anspruch auf AVI nach der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBI I Nr 93 S 839) von 800,00 M gewährt. Zum 1. Dezember 1989 erhöhte die Verwaltung der Sozialversicherung die Sozialpflichtversicherungsrente um 70,00 M auf 364,00 M. Mit Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zum 1. Juli 1990 wurden die Renten des Klägers auf DM angehoben; der Gesamtzahlbetrag wurde auf 1.164,00 DM (364,00 DM Altersrente, 800,00 DM Zusatzaltersrente) festgesetzt.

Der gemeinsame Träger der Sozialversicherung erhöhte die Altersrente des Klägers mit Bescheid nach § 6 der Ersten Rentenanpassungsverordnung (1. RAV) vom 14. Dezember 1990 (BGBl I S 2867) auf 613,00 DM, ab 1. Januar 1991 auf 705,00 DM, rechnete die Erhöhungsbeträge auf die Zusatzrente von 800,00 DM an und stellte fest, der Gesamtzahlbetrag belaufe sich weiterhin auf 1.164,00 DM.

Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung, der Träger der Rentenversicherung, erhöhte durch Bescheid nach der Zweiten Rentenanpassungsverordnung (2. RAV) vom 19. Juni 1991 (BGBl I S 1300) die Altersrente des Klägers auf 811,00 DM und stellte fest, die Zusatzrente betrage nach der zum Januar 1991 vorgenommenen Anrechnung der damaligen Erhöhungsbeträge 459,00 DM und sei in dieser Höhe zusätzlich zur Altersrente weiterzuzahlen; der erhöhte Gesamtauszahlungsbetrag belaufe sich ab 1. Juli 1991 auf 1.270,00 DM.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) wertete die Renten des Klägers durch Bescheid vom 27. November 1991 mit Wirkung ab 1. Januar 1992 nach § 307b Abs 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) im sog maschinellen Verfahren um. Dadurch erhöhte sich die Rente des Klägers auf monatlich 1.356,87 DM; nach Abzug seines Beitragsanteils zu seiner Krankenversicherung waren noch 1.270,03 DM auszus zahlen. Der Kläger legte gegen die vorgenannten Bescheide Widerspruch ein und trug vor, er habe keine Zusatzversicherungsrente, sondern eine FZR-Zusatzaltersrente erhalten, die nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Bestandsrentner (jeweils §§ 2 der 1. und 2. RAV iVm § 2 Abs 1 des Rentenangleichungsgesetzes



<RAnGlG> vom 28. Juni 1990 <GBI I Nr 38 S 495, ber S 1457>, § 307a SGB VI) zu berechnen und zu dynamisieren sei. Die Beklagte wies den Rechtsbehelf durch Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 1992 zurück; wer als FZR-Mitglied gemäß § 28 Abs 2 FZR-VO eine Zusatzrente nach den Regeln der AVI erhalte, sei den übrigen Empfängern einer AVI-Versorgung gleichzustellen.

Das Kreisgericht Suhl hat die Klage durch Urteil vom 7. Mai 1993 abgewiesen. Bei der Zusatzrente des Klägers habe es sich um eine nicht durch eigene Beitragszahlung gestützte AVI-Leistung gehandelt. Denn die nach den Regeln der FZR-VO aufgrund seiner Beiträge berechnete Rente hätte nur 307,36 M monatlich betragen.

Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 16. März 1994 das Urteil des Kreisgerichts Suhl "aufgehoben", die Bescheide nach der 1. und 2. RAV und den Umwertungsbescheid vom 27. November 1991, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 1992, abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger "die Altersversorgung aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR seit dem 1. Juli 1990 gemäß § 2 Abs 1 RAnGlG, § 2 der 1. RAV sowie § 4 der 2. RAV zu erhöhen". Das LSG ist folgender Auffassung: Die dem Kläger gewährte Zusatzaltersrente sei bis zum 31. Dezember 1991 als Zusatzaltersrente aus der FZR zu behandeln. Sie sei als FZR-Rente ab 1. Juli 1990 zu dynamisieren. Nach § 2 Abs 1 RAnGlG seien ab 1. Juli 1990 auch Zusatzaltersrenten aus der FZR in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend der Anlage des Gesetzes zu erhöhen. Das RAG habe bis zum 31. Dezember 1991 nach Art 9 Abs 2 des Einigungsvertrages (EinigVtr - im folgenden: EV), Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 8 fortgegolten. Der Kläger sei seit 1971 durchgängig in der FZR gewesen. Daran habe die Einbeziehung in die AVI nichts geändert. Nach § 28 Abs 1 Buchst a FZR-VO erhielten Werkstätige, die der FZR beigetreten waren und danach in die zusätzliche AVI einbezogen wurden, anstelle der AVI eine Zusatzrente in Höhe der zugesicherten AVI, sofern die Zusatzrente aufgrund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes nicht höher war. Voraussetzung für die Zahlung der Zusatzrente in dieser Höhe sei gewesen, daß die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet war und zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalls eine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Einrichtung ausgeübt worden sei, die zur Einbeziehung in die zusätzliche AVI berechtigen würde. Nach § 28 Abs 2 FZR-VO seien Werkstäti-



ge, die nach Abs 1 aaO die Zusatzrente in Höhe der AVI erhielten, bei der Berechnung der Renten aus der Sozialpflichtversicherung den AVI-Empfängern gleichgestellt. Nach der Absicht des DDR-Gesetzgebers habe die Zugehörigkeit zur FZR durch die Einbeziehung in die AVI nicht geendet. Die FZR-Rente in Höhe der AVI-Rente habe als echte Zusatzrente qualifiziert werden sollen. Sie habe nicht als Leistung aus der AVI gegolten. Die DDR habe beabsichtigt, die gesamte AVI durch die FZR (AVI) abzulösen (Hinweis auf Kärcher, DAngVers 1993, 98); deswegen sei in § 2 Abs 2 RAnglG die Zusatzrente nicht von der Dynamisierung ausgenommen worden. Eine Mitgliedschaft zur AVI könne nicht gefolgert werden. Die AVI-Renten seien nahezu ausnahmslos höher gewesen als die FZR-Zusatzrenten (Hinweis auf Estelmann, DAngVers 1993, 279). Dies habe schon an den unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten gelegen (Hinweis auf § 20 Abs 3 FZR-VO; § 3 Buchst a AVI). Wollte man die Zusatzrente in Höhe der AVI nicht als FZR-Rente qualifizieren, liefe § 28 Abs 1 Satz 1 Buchst a FZR-VO leer. Auch aus der "Gleichstellung" in § 28 Abs 2 FZR-VO ergebe sich nichts anderes. Die §§ 19, 20 der 4. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (4. RentVO) vom 8. Juni 1989 (GBI I Nr 19 S 229) sowie § 5 Abs 2 der (sog) 1. RentVO vom 23. November 1979 (GBI I Nr 38 S 401) seien bloße Berechnungsregelungen, die der Rechtsnatur von § 28 Abs 1 Satz 1 FZR-VO als Besitzschutzgarantie Rechnung trügen. § 2 Abs 3 des Gesetzes zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606, 1677) zuletzt idF von Art 3 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl I S 1038) könne zur Auslegung des § 28 FZR-VO nicht herangezogen werden (Hinweis auf Marschner, SGB 1993, 146), weil die Vorschrift erst ab 1. Januar 1992 Wirkung entfalte. Entsprechendes gelte auch für die anderen Bestimmungen des AAÜG. Die streitigen Verwaltungsakte nach der 1. und 2. RAV hätten also rechtswidrig die Anpassung nach § 2 bzw § 4 unterlassen und zu Unrecht die Erhöhungsbeträge der Altersrente auf die pflichtwidrig nicht erhöhte Zusatzrente auch noch angerechnet. Das Ergebnis widerspreche nicht EV Nr 9 Buchst b, weil keine unrichtige oder überhöhte Leistung in Frage stehe; im übrigen wäre es bedenklich, die Altersversorgung eines in gehobener Stellung eingesetzten Klägers grundsätzlich mit der Rente eines Durchschnittsverdieners zu vergleichen (Hinweis auf Kreikeboom, SGB 1993, S 447). Deswegen könne auch die Begrenzungsregelung des § 8 Abs 2 der 2. RAV nicht greifen, weil keine Leistung der Zusatzver-



sorgung vorliege. Jedoch unterliege der Kläger seit Januar 1992 nach § 1 Abs 2 AAÜG iVm den Anlagen 1 Nr 1 der Umrechnung nach § 307b Abs 1 SGB VI iVm § 2 Abs 3 AAÜG; jedoch sei der nach der 2. RAV richtig zu berechnende Betrag als Besitzschutzbetrag über den 31. Dezember hinaus gemäß § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI weiterzuzahlen.

Die Beklagte rügt mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision, das Berufungsgericht habe die Zusatzaltersrente des Klägers zu Unrecht als FZR-Rente, nicht aber als Zusatzversorgungsleistung behandelt. Es komme hierbei nicht auf den Namen, die Bezeichnung der Leistung als FZR-Zusatzrente, sondern auf die in § 28 FZR-VO angeordneten Rechtsfolgen an. Danach werde diese Zusatzrente nicht nach den für FZR-Renten maßgeblichen Vorschriften, also insbesondere nicht in Abhängigkeit vom durch Beiträge versicherten Einkommen berechnet, sondern gemäß der ohne eigene Beiträge erworbenen Versorgungszusage aus der AVI. Diese Unterscheidung sei schon im Rentenrecht der DDR angelegt, wie sich aus den Bestimmungen über die Berechnung der Sozialpflichtversicherungsrente bei Bezug einer AVI-Rente im Gewande einer FZR-Zusatzrente ergebe. § 28 FZR-VO sei bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesen. Insbesondere sei die Dynamisierungsregel des § 24 RAnglG nicht in Kraft getreten. Nach § 34 RAnglG gelte die FZR-VO umfassend fort. Sie sei zwar im EV nicht ausdrücklich erwähnt worden; jedoch sei das Leistungsrecht der Zusatzversorgungssysteme für maßgeblich erklärt worden. Die Fortgeltung des § 28 FZR-VO ergebe sich auch aus §§ 2 Abs 3 und 10 Abs 3 AAÜG; diese Bestimmungen zeigen, daß der Bundesgesetzgeber von einer bis zum 31. Dezember 1991 bestehenden Gleichstellung der FZR-AVI-Rente mit den anderen AVI-Renten ausgegangen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Thüringischen LSG vom 16. März 1994 aufzuheben
und die Berufung des Klägers gegen das Urteil vom 7. Mai 1993 in
vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er meint, streitig sei die Frage, ob § 2 Abs 3 AAÜG auch auf Ansprüche anzuwenden sei, die auf § 28 Abs 1 Buchst a der FZR-VO fußen. Dies könne schon



nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht der Fall sein, der auf Zeiten aus einem Versorgungssystem abstelle, weil § 28 Abs 1 FZR-VO nur die Höhe der FZR-Zusatzrente betreffe. In der AVI seien Beiträge ausschließlich von den Betrieben im Wege einer nachträglichen Umlage an die staatliche Versicherung entrichtet worden. Demgegenüber hätten der Kläger und sein Betrieb regelmäßig Beiträge entsprechend der Höhe des Einkommens an den FDGB als den Träger der FZR abgeführt. Der Kläger habe auch nie Leistungen von der staatlichen Versicherung der DDR aus der AVI erhalten. § 28 FZR-VO regle für einen bestimmten Personenkreis einen Mindestzahlbetrag; es handele sich um eine FZR-spezifische Zahlbetragsgarantie. Diese sei veranlaßt worden, weil die FZR erst 1971 eingeführt worden sei und ältere Versicherte unter dem Gesichtspunkt der Lebensstandardsicherung im Alter darin einen Schutz nicht mehr erreichen können, der dem entsprochen hätte, was ihnen bereits ggf in dem Zusatzversorgungssystem gewährleistet gewesen sei. Es komme daher nicht darauf an, ob der "gesamtstaatliche Gesetzgeber" die Fälle des § 28 Abs 1 Buchst a FZR-VO in dem Sinne habe regeln wollen, daß diese Gruppe der FZR-Leistungsbezieher genauso schlecht behandelt werden sollte wie die Gruppe der AVI-Bezieher. Der Text des Gesetzes lasse eine solche Auslegung nicht zu.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Dem Sozialgericht (SG) ist - entgegen dem Berufungsgericht - darin beizupflichten, daß die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen rechtmäßig sind. Der Kläger hat keinen Anspruch auf höhere Altersrente.

1. Revisionsgerichtlicher Prüfung unterliegt nur, ob die Bescheide nach der 1. RAV, nach der 2. RAV und derjenige vom 27. November 1991 (gemäß § 307b Abs 5 SGB VI) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 1992 den Gesamtanspruch des Klägers auf Altersversorgung (dazu BSGE 72, 50, 54 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 1) bis zu dessen Überführung in die Rentenversicherung am 31. Dezember 1991 sowie den diesen ersetzenden Anspruch auf Regelaltersrente nach dem SGB VI ab 1. Januar 1992 gemäß den jeweils maßgeblichen übergangsrechtlichen Grundlagen (§ 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV, § 307b Abs 5 SGB VI) in der monatlich richtigen Höhe zuerkannt haben.



2. Zwischen den Beteiligten steht zu Recht nicht im Streit, daß die Beklagte § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV und § 307b Abs 5 SGB VI in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen inhaltlich zutreffend umgesetzt hat, falls diese Vorschriften auf den Kläger anwendbar und gültig sind.

In diesem Zusammenhang ist vorab darauf hinzuweisen, daß die Beklagte den Gesamtanspruch des Klägers auf Altersversorgung, der ihm durch den Bescheid vom 4. Februar 1988 letztlich in Höhe von 1.164,00 M der DDR (bindend iS von Art 19 Satz 1 EV) zuerkannt war, zu keinem Zeitpunkt herabgesetzt hat. Die streitigen Verwaltungsakte greifen also nicht in dem Kläger bindend zuerkannte Ansprüche ein. Vielmehr wurde der Geldwert des Anspruches um mindestens 100 vH erhöht, weil der Wert der Mark der früheren DDR als einer bloßen Binnenwährung im günstigsten Fall 50 vH der DM betrug. Der Rechtsstreit wird also darum geführt, ob der Kläger gegen die Beklagte für die Zeiten seit dem 1. Juli 1990 Anspruch auf höhere Altersversorgung hatte, als ihm in den streitigen Bescheiden zuerkannt worden war.

Dem SG ist darin beizutreten, daß es hierfür keine Anspruchsgrundlage gibt. Eine vertragliche Rechtsgrundlage scheidet von vornherein aus; aus dem bindenden Verwaltungsakt vom 4. Februar 1988 kann kein höherer Anspruch hergeleitet werden, als in dessen Verfügungssatz zuerkannt worden ist, zumal der DDR-Altersversorgung jegliche, insbesondere eine "automatische" Dynamisierung zuerkannter Versorgungsbeträge fremd war. Gesetzliche Anspruchsgrundlagen (§§ 1, 2 der 1. RAV, §§ 3 und 4 der 2. RAV, § 307a SGB VI), aus denen sich bei FZR-Versicherten - theoretisch denkbar - höhere Rentenansprüche ergeben könnten, greifen zugunsten des Klägers nicht ein. Die Beklagte hat nämlich zu Recht das für die Zusatzversorgungsberechtigten maßgebliche Übergangsrecht angewandt:

3. Gemäß § 6 Abs 1 der 1. RAV ("Renten mit Zusatzversorgung") werden Renten, die wegen Bezuges einer Zusatzversorgung nach § 23 Abs 1 RAnglG nicht anzugleichen waren, nach den für Arbeitnehmer ohne Zusatzversorgung geltenden Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt und nach den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des RAnglG angeglichen. Demgemäß hat die Beklagte die Sozialpflichtversicherungsrente des Klägers



- (ohne den FZR-AVI-Teil) angeglichen. Nach Abs 2 aaO wird ein sich aufgrund der Angleichung ergebender Erhöhungsbetrag für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1991 nur insoweit nachgezahlt, als er den Betrag einer gleichartigen zusätzlichen Versorgung übersteigt. Demgemäß hat die BfA nichts nachgezahlt. Nach Abs 3 aaO werden ab 1. Januar 1991 gleichartige zusätzliche Versorgungen nur insoweit gezahlt, als sie die sich nach Angleichung (Abs 1 aaO) und nach Anpassung der Sozialpflichtversicherungsrente (§ 2 der 1. RAV) ergebenden Erhöhungsbeträge übersteigen. Demgemäß hat die BfA für die Zeit von Januar bis einschließlich Juni 1991 die Erhöhungsbeträge auf die Zusatzaltersrente angerechnet, so daß sich der Gesamtanspruch für Leistungszeiten ab 1. Juli 1990 nicht veränderte.

Nach § 8 Abs 1 der 2. RAV werden die Beträge, die sich aus der Anpassung ua der Renten aus der Rentenversicherung einschließlich der Renten aus der FZR-Versicherung für Bezugszeiten ab 1. Juli 1991, dh durch die Erhöhung der anpassungsfähigen Beträge um 15 vH (§§ 3 und 4 der 2. RAV) ergeben, auf gleichartige zusätzliche Versorgungen in Höhe des Betrages angerechnet, um den diese Anpassungsbeträge zusammen mit den bisherigen Zahlbeträgen der Rente und der gleichartigen zusätzlichen Versorgung den nach § 8 Abs 2 der 2. RAV maßgebenden Grenzwert (hier: 1.500,00 DM) überschreiten. Dementsprechend hat die BfA die Sozialpflichtversicherungsrente des Klägers von 705,00 DM auf 811,00 DM angepaßt und den Gesamtanspruch ebenfalls um 106,00 DM auf 1.270,00 DM angehoben.

Gemäß § 307b Abs 1 SGB VI muß die Beklagte eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des SGB VI vornehmen, wenn am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente des Beitrittsgebietes bestand. Da der Kläger gemäß der ihm erteilten Versorgungszusage eine Altersrente aus der AVI in Höhe von 800,00 DM erhielt, bezog er am 31. Dezember 1991 eine Rente aus dem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 1 des AAÜG, die nach § 4 Abs 1 Nr 2 AAÜG iVm § 2 Abs 2 AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt worden war.

Nach § 307b Abs 5 SGB VI war die Beklagte "berechtigt", für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die für die Höhe der überführten Rente maßgeblichen



Entgeltunkte in einem "maschinellen Verfahren" zu ermitteln. Damit war diesem Verwaltungsträger die Kompetenz erteilt, solange die für die Rentenberechnung in jedem Einzelfall erforderlichen Daten aus dem gesamten Versicherungsverlauf noch nicht ermittelt werden konnten, die Rentenhöhe vorab aufgrund abstrakter, gesetzlich vorgegebener Werte verbindlich festzustellen. Der Anspruch des Versicherten auf eine seinen individuellen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Höhe seines Rentenanspruches blieb dadurch dem Grunde nach unberührt, wurde aber zunächst hintangehalten (vgl. § 307c SGB VI). Dementsprechend hat die BfA in dem streitigen Bescheid vom 27. November 1991 die Vorgaben des § 307b Abs 5 SGB VI richtig und mit Wirkung bis zum Ablauf des Monats umgesetzt, in dem der Bescheid über die nach den individuellen Daten des Klägers festgesetzte Rentenhöhe sowie - ggf. - über dessen Nachzahlungsanspruch bekanntgegeben werden wird.

Das Begehren des Klägers könnte demnach nur Erfolg haben, wenn er keine "Rente mit Zusatzversorgung" iS von § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV bzw. keinen Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente iS von § 307b Abs 1 SGB VI gehabt hätte. Er meint, dies sei deswegen der Fall gewesen, weil die ihm aus der AVI zugesagte und zum 1. April 1988 gewährte Rente von 800,00 DM monatlich nach § 28 der FZR-VO in Wirklichkeit als Zusatzrente aus der FZR-Versicherung in Höhe der zugesicherten AVI und an deren Stelle gezahlt worden sei, er mithin eine Rente aus der FZR-Versicherung erhalten habe. Träfe dies zu, hätte die Beklagte die übergangsrechtlichen Bestimmungen für Zusatzversorgungsberechtigte (§ 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV, § 307b SGB VI) zu Unrecht angewandt. Dies ist jedoch nicht Fall.

4. Der dem Kläger zuerkannte Anspruch auf Zusatzaltersrente in Höhe der zugesicherten Altersrente der AVI ist nach Bundesrecht ein Recht aus der Zusatzversorgung, er geht auf eine Rente, die nach § 4 Abs 1 Nr 2 AAÜG in die Rentenversicherung überführt ist. Es kommt nämlich entscheidend darauf an, wie das Bundesrecht Ansprüche auf diese Leistungen rechtlich qualifiziert. Denn das Bundessozialgericht (BSG) darf als Bundesorgan und nach näherer Maßgabe des § 162 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur Bundesrecht anwenden, dh am Maßstab von Bundesrecht prüfen, ob das Berufungsgericht Bundesrecht verletzt hat. Nach Bundesrecht ist aber die sog FZR-AVI-Rente als Zusatzversorgungsrente einzuordnen.



Der Senat hält an den Grundsätzen seiner Rechtsprechung fest, die er in der Grundentscheidung vom 27. Januar 1993 (BSGE 72, 50 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 1; dazu BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des 1. Senats vom 7. Juli 1993, 1 BvR 620/93; "Zahlbetragsbegrenzung auf 2.010,00 DM") zusammengefaßt sowie in einer Vielzahl von Urteilen und Beschlüssen zu verschiedenen Bereichen des Rentenüberleitungsrechts näher entfaltet hat; vor allem: Urteil vom 30. September 1993, 4 RA 1/93: "Übergangszeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991"; Urteil vom 25. Januar 1994, SozR 3-1300 § 44 Nr 8: "Keine Einstandspflicht für DDR-Rentenansprüche vor dem 1. Juli 1990"; Beschluß vom 30. März 1994, SGB 1995, 37 ff: "Zahlbetragsbegrenzung MfS"; Urteil vom 30. März 1994, 4 RA 62/93, AuA 1994, 224, 256: "Systementscheidung und Rechtmäßigkeit der Ersten und Zweiten Rentenanpassungsverordnung"; Urteil vom 10. Mai 1994, BSGE 74, 184 ff = SozR 3-8570 § 11 Nr 1: "Dienstbeschädigungsteilrente I"; Beschluß vom 24. August 1994, SozR 3-8570 § 17 Nr 1: "Berufsbezogene Zuwendung an Balletttänzer"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 2: "Kürzung der Übergangsrrente"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 12 Nr 1: "Krankenversicherung von Sondersorgungsrentnern"; Urteil vom 31. August 1994, 4 RA 56/93: "Fortsetzung zu Dienstbeschädigungsteilrente I"; Urteil vom 29. September 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 3: "Dienstbeschädigungsteilrente II"; Urteil vom 15. Dezember 1994, 4 RA 67/93, SozR 3-8560 § 26 Nr 2: "Unanwendbarkeit von § 26 Abs 1 RAnglG"; Urteil vom 14. Juni 1995, 4 RA 41/94, zur Veröffentlichung vorgesehen: "Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Ersten und Zweiten Rentenanpassungsverordnung"; Vorlagebeschlüsse vom 14. Juni 1995, 4 RA 98/94 (§ 6 Abs 2 AAÜG) und 4 RA 54/94 (§ 7 AAÜG).

Der EV ist durch das Vertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S 885) in innerstaatliches Recht transformiert worden; er gilt damit als - einfaches - Bundesgesetz fort (stellvertretend ebenso Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der EV, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, S 192 ff - "fortbestehende Rechte" stehen hier nicht in Frage). Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung findet danach Bundesrecht seit dem 3. Oktober 1990 Anwendung, mit den Maßgaben des EV aber auch rückwirkend für die Zeit ab 1. Juli 1990; denn die demokratisierte



DDR konnte in der Zeit vom Inkrafttreten des RAngIG bis zur Wiedervereinigung nur ansatzweise ihr Programm umsetzen, ein dem westdeutschen Rentenversicherungsrecht im wesentlichen gleichartiges Rentenrecht zu schaffen. Deshalb gilt nach dem EV dasjenige Recht der früheren DDR, welches thematisch dem öffentlich-rechtlichen Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland entspricht, nur weiter, wenn es den Geltungsbedingungen des Art 9 Abs 2 und 4 EV iVm den maßgeblichen Bestimmungen in den Anlagen hierzu entspricht. Derartiges DDR-Recht gilt also nur als sekundäres Bundesrecht, und zwar nachrangig, lückenfüllend und übergangsrechtlich kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls und in dessen Grenzen, soweit es nicht von nach EV Anlage I gültigem Bundesrecht oder nach Maßgabe spezieller Regelungen im EV und in dessen Anlage II verdrängt worden ist.

5. Daraus ergeben sich für die Beurteilung der Rechtsnatur eines Anspruchs auf zusätzliche Rente iS von § 28 FZR-VO und ihrer Überführung in das SGB VI im wesentlichen folgende Maßstäbe:

EV Nr 9 enthält als originäres Bundesrecht eine spezielle und grundsätzlich abschließende Regelung für die Überführung von Ansprüchen ua wegen Alters, die nach Maßgabe eines ua Zusatzversorgungssystems "erworben" worden sind (EV Nr 9 Buchst b Satz 1). Das bundesrechtliche Übergangsrecht unterscheidet bei der Überführung von Bestandsrenten danach, ob der Gesamtanspruch ua auf Altersversorgung sich nach Grund und Höhe ausschließlich aus individuellen Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR-Versicherung ergab; dann sind die für die überwältigende Mehrzahl der Bestandsrentner gültigen Überführungsregeln anzuwenden. Beruht der Gesamtanspruch des Bestandsrentners jedoch auch nur zum Teil auf einem Rentenanspruch, der durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurde, derentwegen eine Zusatzversorgung (oder Sonderversorgung) zugesagt worden ist, findet für die Überführung der Rente in das SGB VI - übergangsrechtlich - das Sonderrecht von EV Nr 9 iVm den Vorschriften des AAÜG und § 307b Abs 5 (oder Abs 6) SGB VI Anwendung.

Das Bundesrecht trennt also zwischen "echten" Sozialversicherungsansprüchen und -anwartschaften (Sozialpflicht- und FZR-Versicherung) einerseits und Ansprüchen und Anwartschaften kraft Zusage einer Zusatz- oder Sonderversorgung andererseits. Der Sachgrund hierfür besteht wesentlich in folgendem:



Nur bei Ansprüchen der ersten Gruppe kann annähernd von der das Rentenversicherungssystem des SGB VI kennzeichnenden konkreten Entgelt- und Beitragsbezogenheit der Renten ausgegangen werden. Ferner war aufgrund der Entgeltverhältnisse und der Beitragshöhe in der früheren DDR absehbar, daß insoweit das Niveau der SGB VI-Renten nicht überschritten und damit die Gleichheit gegenüber den westdeutschen Versicherten nicht verletzt werden würde. Außerdem war hier mit der Dynamisierung dieser einzelnen Renten die Gefahr einer gleichheitswidrigen Überzahlung gegenüber den anderen Rentnern im Beitrittsgebiet in aller Regel nicht verbunden. Schließlich waren (nur) insoweit verwaltungstechnisch für das SGB VI brauchbare Versicherungsunterlagen vorhanden.

Demgegenüber war die Ausgangslage bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sehr unübersichtlich: Rechtsgrundlagen waren häufig nicht veröffentlicht, Leistungsvoraussetzungen ungeklärt, individuelle Beitragsleistungen nur teilweise und in unterschiedlicher Höhe erforderlich oder gar Anspruchsvoraussetzungen. Das Leistungsniveau lag zumeist, wenn auch in den verschiedenen Systemen in unterschiedlicher Höhe, über dem der Sozialpflichtversicherung und der FZR-Versicherung. Rentenversicherungsrechtlich verwertbare Unterlagen über Versicherungsverläufe der Begünstigten waren zumeist nicht vorhanden. Schließlich waren wegen der augenfälligen, wenn auch in sich unterschiedlich begründeten Systemnützlichkeit der von Versorgungssystemen erfaßten Tätigkeiten Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die der Berechnung der Zusatzrenten zugrundeliegenden Arbeitsentgelte möglicherweise aus politischen Gründen gegenüber den sonstigen Erwerbstätigen in der früheren DDR überhöht oder sogar Unrechtsentgelte waren.

Vor diesem Hintergrund ist für Ansprüche, die aufgrund von Zusagen einer (Sonder- oder) Zusatzversorgung "erworben" worden sind, das besondere Überführungsprogramm in EV Nr 9 angeordnet worden, nach dem zunächst die bisherigen leistungsrechtlichen Regelungen (soweit zu sekundärem Bundesrecht geworden) bis zur Überführung der überführbaren Ansprüche in die Rentenversicherung des SGB VI weiterhin anzuwenden sind.

Im Rahmen von EV Nr 9 Buchst b Satz 2 ist § 28 FZR-VO sekundär bundesrechtlich als eine Bestandsschutznorm für solche Zusatzrenten zu verstehen,



die aufgrund der Zusage einer Versorgung iS von EV Nr 9, nämlich der AVI, "erworben" worden sind; keinesfalls qualifiziert er bundesrechtlich die von ihm geschützten Renten als solche aus der FZR-Versicherung: Hierfür spricht schon, daß die nach § 28 FZR-VO garantierte Höhe der Zusatz-Altersrente sich aus den Beiträgen zur FZR-Versicherung nicht, nämlich nur unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) herleiten läßt; denn es ist kein Sachgrund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, daß zwei Arbeitnehmer, die gleichhohes Arbeitsentgelt mit gleichhohen individuellen Beiträgen versichert haben, hieraus unterschiedlich hohe Rentenansprüche erwerben. Darüber hinaus muß der Berechtigte nach § 28 Abs 1 Satz 2 FZR-VO auch im Leistungsfall weiterhin die Voraussetzungen der Versorgungszusage erfüllen. Außerdem wird er gemäß § 28 Abs 2 FZR-VO bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen AVI gleichgestellt. Genau dies ist auch in § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV sowie in § 307b SGB VI geschehen.

Demgegenüber kommt der früheren Entscheidungs- und Zahlungszuständigkeit des FDGB (§ 31 FZR-VO) keine (sekundär bundesrechtliche) Bedeutung zu. Zutreffend weist die BfA in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der früheren DDR den Zusatzversorgungsberechtigten geradezu nahegelegt wurde, sich vorbildlich dadurch zu verhalten, daß man auch in die FZR-Versicherung eintrat; umgekehrt war es vorteilhaft, wenn ein FZR-Versicherter es außerdem erreichte, die ihm wesentlich günstigere Zusage einer Zusatzversorgung zu erhalten. Dementsprechend ist es (sekundär bundesrechtlich) gleichfalls ohne Belang, daß die in § 28 Abs 3 Satz 1 vorgesehene Rechtsfolge für den Austritt aus der FZR nach Satz 2 aaO gerade dann nicht galt, wenn die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die zusätzliche AVI vorlagen. Hierauf ist schon deswegen nicht näher einzugehen, weil § 28 Abs 3 FZR-VO schon seit dem 1. Juli 1990 keinen Anwendungsbereich mehr hat.

6. Die übergangsrechtliche Qualifizierung des zusätzlichen Altersrentenanspruchs hängt mithin nach EV Nr 9 Buchst b Satz 2 iVm § 28 FZR-VO davon ab, ob er nach den für alle FZR-Versicherten geltenden Vorschriften der FZR-VO (als fortgeltendem sekundären Bundesrecht) ausschließlich durch individuelle Beiträge zur FZR-Versicherung "erworben" worden ist, ob also in Anwendung von



§ 20 FZR-VO ein die zugesagte Zusatzversorgung übersteigender Zahlungsanspruch festgestellt worden ist. Dies hätte ggf zur Folge, daß der Berechtigte (mit Zusatzversorgungszusage) bis zur individuellen Rentenfestsetzung nach § 307b Abs 1 bis Abs 4 SGB VI bei Anwendung der 1. und 2. RAV gleichwohl wie ein FZR-Versicherter zu behandeln wäre. Das ist hier nicht der Fall:

Der Kläger hat seinen Anspruch auf eine monatliche zusätzliche Altersrente in Höhe von 800,00 M/DM nicht durch seine Beiträge zur FZR-Versicherung erworben; dieser beruhte vielmehr allein auf der Zusage, ihm nach der AVI zumindest eine Rente in Höhe von 60 vH des letzten maßgeblichen Bruttogehalts, jedoch beschränkt auf 800,00 M, zu zahlen. Demgegenüber sind die Voraussetzungen für eine Rentenberechnung gemäß § 20 FZR-VO, insbesondere die Gesamtzeit der Zugehörigkeit zur FZR-Versicherung sowie das während dieser Jahre erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600,00 M, soweit dafür Beiträge entrichtet wurden, in keiner Weise berücksichtigt. Durch seine - inzwischen festgestellten - Beiträge zur FZR-Versicherung hatte er nur einen deutlich niedrigeren Anspruch (307,36 M) erworben. Der Träger der Sozialversicherung hat ihm deshalb (neben dem Anspruch aus der Sozialpflichtversicherung) den nur durch die Versorgungszusage begründeten Anspruch auf 800,00 M, nicht aber den durch Beiträge finanzierten niedrigeren Anspruch (von 307,36 M) aus der FZR-Versicherung zuerkannt. Da die Zusatz-Altersrente des Klägers also keine durch Beiträge zur FZR-Versicherung erworbene, sondern eine auf der Versorgungszusage beruhende Bestandsrente ist, war sie nach § 23 Abs 1 Satz 1 RAnglG ab Juli 1990 ohne Dynamisierung in unveränderter Höhe zu zahlen. Ebenso scheidet eine Nachzahlung der Erhöhungsbeträge aus der gemäß § 6 Abs 1 der 1. RAV nachträglich und (in zulässiger) Abweichung von § 23 Abs 1 RAG erhöhten Sozialpflichtversicherungsrente für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1991 aus, weil der sich aufgrund der Neufestsetzung und Angleichung ergebende Erhöhungsbetrag geringer ist als der Betrag der Zusatzversorgung. In diesem Zusammenhang kann sich der Kläger nicht auf § 24 Abs 5 RAnglG berufen. Die darin vorgesehene schonende Überführung in der Form einer Abschmelzung der Zusatzversorgungsrente bei Erhöhung des Gesamtzahlungsbetrages gelangte nach Inkrafttreten des EV - im Gegensatz zu § 23 RAnglG - als Bundesrecht nicht mehr zur Anwendung, sondern wurde durch das neue Überführungsprogramm im EV Nr 9 und im AAÜG iVm § 307b SGB VI ersetzt. Auf die für die "echten" FZR-Versicherten ohne Zu-



sage einer Zusatzversorgung gültigen Überführungsregeln kann der Kläger sich also nicht berufen.

7. Die von der Beklagten angewandten Vorschriften sind gültig:

Nach der og ständigen Rechtsprechung des Senats, an der er nach erneuter Überprüfung festhält, sind § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV Bestandteile von wirksam erlassenen Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß die Bundesregierung primär durch EV Nr 9 Buchst f ermächtigt war. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung ergaben sich hinreichend klar aus dem Überführungsprogramm in EV Nr 9 Buchst a bis e. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist dieses Überführungsprogramm und sind die hier angesprochenen Vorschriften des AAÜG sowie des § 307b SGB VI verfassungsgemäß. Ergänzend ist lediglich auf folgendes hinzuweisen:

Der Bundesgesetzgeber hat durch § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV sowie § 307b Abs 5 SGB VI nicht in durch Verwaltungsakt zuerkannte oder gesetzlich begründete Ansprüche des Klägers eingegriffen. Das, was ihm nach dem Recht der früheren DDR in Mark der DDR zugesagt war, ist ihm jederzeit im Nominalwert, jedoch aufgewertet in DM, gezahlt worden. Daß der kraft Versorgungszusage erlangte Anspruch auf Zusatzaltersrente anders behandelt worden ist als derjenige, der durch individuelle Beiträge zur FZR-Versicherung erworben wurde, beruht auf den og Gründen, die den Bundesgesetzgeber berechtigterweise veranlaßt haben, die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungsansprüche zunächst einer besonderen Prüfung zu unterziehen (vgl zum Diskussionsstand stellvertretend: Kärcher, DAngVers 1993, 97 ff; Estelmann, DAngVers 1993, 278 ff; Bienert, ZfS 1993, 349 ff; ferner: Bonz, DAngVers 1987, 266 ff; Glombik, Rv 1991, 61 f; s.a. Rürup, Simon, Gutachten zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Anlage 1 Nrn 1 bis 22 des AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, 1993, 10 ff, 22 ff, 41 ff; Merten, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, 2. ergänzte Auflage 1993, 12 ff; Wolter, Zusatzversorgungssysteme der Intelligenz: Verfassungsrechtliche Probleme der Rentenüberleitung in den neuen Bundesländern, 1992, 39 ff).



Der Senat hat keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß § 307b Abs 5 SGB VI die Beklagte ermächtigt hat, im Rahmen des sog maschinellen Verfahrens bei der pauschalierten Berechnung der überführten Leistung Werte zugrunde zu legen, die im Blick auf die individuelle Rentenfeststellung später uU zu einem erheblichen Nachzahlungsanspruch nach § 307b Abs 3 SGB VI führen. Denn das maschinelle Verfahren soll gerade ermöglichen, daß bis zur individuellen Rentenberechnung einerseits Überzahlungen vermieden werden, andererseits aber den Betroffenen ein monatlicher Rentenanspruch wenigstens auf der Grundlage eines Entgeltpunktes gewährt werden kann. Allerdings kann nur für eine Übergangszeit, die Mitte des Jahres 1996 ausläuft, als verhältnismäßig erachtet werden, daß diejenigen, die eine "Kürzung" ihrer Entgelte für die Rentenberechnung nicht werden hinnehmen müssen, Rente nur auf einem zum Teil deutlich gesenkten Niveau erhalten.

Dabei ist im übrigen die Zahlbetragsgarantie des § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI (und diejenige des EV Nr 9 Buchst b Satz 4) einzuhalten. Deswegen muß der Rentenversicherungsträger in den Fällen, in denen der Zusatzversorgungsberechtigte auch noch Beiträge zur FZR-Versicherung geleistet hat, schon bei Anwendung der 1. RAV, der 2. RAV und des § 307b Abs 5 SGB VI - wie oben ausgeführt - prüfen, ob der Anspruch auf die Zusatzrente ausschließlich gemäß den zur FZR-Versicherung geleisteten Beiträgen festgestellt (berechnet) worden ist. Gegebenenfalls ist während der Übergangszeit vom 1. Januar 1992 bis zur individuellen Rentenberechnung jedenfalls dieser Zahlbetrag - ggf nach der 1. und 2. RAV dynamisiert - als Teil des Gesamtanspruchs auf Altersversorgung weiterzuzahlen. Hingegen kann hier folgendes offenbleiben: Führt die Überprüfung des individuellen Versicherungsverlaufs bei der Berechnung der neuen Leistung zu der Feststellung, daß eine - verfassungsgemäße (s dazu die og Vorlagebeschlüsse des Senats vom 14. Juni 1995, 4 RA 98/94 und 4 RA 54/94) - Begrenzung der bei der Entgeltpunktermittlung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte nicht durchzuführen ist, weil keine politischen Vergünstigungen oder Unrechtsentgelte vorliegen, könnte es in den Fällen, in denen die Zusatzrente nach den Voraussetzungen von § 20 FZR-VO aus individueller Beitragsleistung erworben ist, uU geboten sein, die SGB VI-Rente (entsprechend § 307b Abs 2 Satz 1 SGB VI auch fiktiv rückbezüglich zum 1. Juli 1990) ohne die für Zusatzversorgungsberechtigte geltenden Sonderbestimmungen festzustellen.



Nach alledem hat das SG zu Recht erkannt, daß die streitigen Verwaltungsentscheidungen rechtmäßig sind, so daß der Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

